

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/153
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	14.05.2020
Übernahme ggfs. entstehender Stornokosten von Angeboten aufgrund der Corona Infektionsschutzmaßnahmen		
Federf. Fachbereich:	Jugend, Familie, Schule und Sport	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Sabine Sauret	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	27.05.2020	Ausschuss für Jugend und Familie

Erläuterung:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den dadurch geltenden Kontaktverboten mussten bereits einige Angebote aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderung abgesagt werden. Bisher sind dadurch bei den Veranstaltern keine Stornierungskosten angefallen.

Die Fachabteilung Jugendförderung hat bereits mit den Trägern Kontakt aufgenommen. Diese sind derzeit noch unentschlossen, Ferienprogramme abzusagen und hoffen darauf, unter Berücksichtigung von Hygienevorschriften ihre Angebote durchführen zu können.

Im Bereich der Ferienmaßnahmen mit Übernachtungen sind Stornierungen bei der derzeitigen Entwicklung zu erwarten.

Die Stornierung von gebuchten Unterkünften kann entsprechende Stornierungsgebühren erzeugen. Hiervon sind insbesondere die Jugendverbandsarbeit und Vereine betroffen. Sie sind hauptsächlich ehrenamtlich organisiert. Hohe Stornierungs- und Ausfallkosten würden die bestehenden Vereins-/Verbandsstrukturen stark belasten und die ehrenamtliche Infrastruktur gefährden.

Der Kinder- und Jugendförderplan 2018 – 2023 der Stadt Borken sieht eine pauschalisierte Angebotsförderung pro Teilnehmer/in vor. Stornierungskosten sind bisher nicht in der Angebotsförderung enthalten.

Mit Datum vom 13.03.2020 wurde durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt, dass bei Maßnahmen, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes gefördert wurden und bei denen durch die Corona-Pandemie Ausfall- und Stornokosten entstehen, diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Folgende Maßstäbe sollten hierbei berücksichtigt werden:

- Eine Übernahme von Ausfall- und Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht, d.h. es sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigeren Stornierung in Anspruch zu nehmen.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

Die Jugendarbeit ist z.T. auch über die Zuständigkeitsgrenzen der einzelnen Jugendämter im Kreis Borken organisiert. Hier gibt es bei einzelnen Maßnahmen durchaus regelmäßig Überschneidungen in der Zuständigkeit. Aus diesem Grunde hat sich der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport auf eine einheitliche Vorgehensweise mit den Stadtjugendämtern sowie dem Kreisjugendamt verständigt. Auch in der Bürgermeisterkonferenz vom 22.04.2020 wurde der Wunsch nach möglichst kreisweit einheitlichen Regelungen formuliert.

Nach Rücksprache mit den Stadtjugendämtern im Kreisgebiet und dem Kreisjugendamt befürworten wir, für die Angebotsförderung im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes den Vorgaben des Landes weitgehend inhaltlich zu folgen.

Wir schlagen daher vor, die jeweiligen Einzelfälle – sollte es in den kommenden Wochen zu Stornierungen kommen - entsprechend den obigen Maßstäben zu prüfen und die Ehrenamtler zu unterstützen, da sie ansonsten das finanzielle Risiko für den Ausfall persönlich tragen müssten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Finanzierung von Ferienmaßnahmen Eigenanteile des Trägers im Kinder- und Jugendförderplan 2018 – 2020 der Stadt Borken grds. nicht vorgesehen sind. Auch bei der Erstattung von Stornokosten sollte nach eingehender Prüfung der Einzelfälle und Erfüllung der sonstigen Kriterien entsprechend unserer sonstigen Förderpraxis auf Eigenanteile bei Trägern verzichtet werden, um persönliche finanzielle Belastungen zu vermeiden.

Aktuell liegen noch keine Stornierungen vor. Die Höhe der Stornokosten kann demnach nicht beziffert werden. Derzeit können wir aber davon ausgehen, dass die im Haushalt 2020 im Rahmen der Förderrichtlinien zur Förderung von Freizeiten eingeplanten Mittel (insbesondere bei Ausfall von Ferienangeboten) nicht ausgeschöpft werden, sodass eine zusätzliche finanzielle Belastung durch die Übernahme der Stornierungskosten nicht zu erwarten ist.

Entscheidungsalternative/n:

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt, auf die Förderung von Stornierungen zu verzichten

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist mit einem Rückgang der förderfähigen Angebote insgesamt zu rechnen. Daher sind weniger Ausgaben im Bereich der Angebotsförderung zu erwarten. Die Übernahme möglicher Stornierungsgebühren lässt daher keine finanziellen Auswirkungen erwarten.

Klimafolgenabschätzung:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Familie befürwortet die Übernahme von möglichen Stornierungskosten als entlastende Maßnahme der durch die Corona-Pandemie entstandenen Belastungen der ehrenamtlichen Strukturen. Die Verwaltung wird beauftragt, Einzelfälle zu prüfen und Jugendverbände und Vereine zu unterstützen.